

Gemeindeamt Puch bei Weiz
8182 Puch bei Weiz, Puch 100

Öffentliche Kundmachung

KANALABGABENORDNUNG
der
Gemeinde Puch bei Weiz

Der Gemeinderat der Gemeinde Puch bei Weiz hat in seiner Sitzung vom 17. Juli 1995 gemäß §§ 6 und 7 des Kanalabgabengesetzes 1955, LGBL. Nr. 71 i.d.g.F., beschlossen:

1.

Für die öffentliche Schmutzwasser-Kanalanlage der Gemeinde Puch bei Weiz werden Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach den Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955 erhoben.

2.

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt 137,50 Schilling.

3.

Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und für die dazugehörigen Hofflächen, deren Entwässerung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt (§ 4 Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955), wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

4.

Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

Die Höhe der Benützungsgebühr bestimmt sich wie folgt:

1. Aus einer Bereitstellungsgebühr, die pro Quadratmeter der Berechnungsfläche des Kanalisationsbeitrages 4,80 S beträgt und

2. laufenden Gebühren, die sich aus den Komponenten a) und b) zusammensetzen.

a) Bei Gebäuden mit geeichten Wasserzählern pro Kubikmeter Wasserverbrauch 8,60 S. Objekte ohne eingebaute Wasserzähler werden mit einem Mindestwasserverbrauch von 40 m³ pro Person geschätzt.

b) pro Einwohnergleichwerte (EGW) 247,--. Für Wohnobjekte gilt eine darin gemeldete Person zum Stichtag als 1 EGW, Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als 0,5 EGW.

Für Objekte anderer Art (Gewerbebetriebe, Schule, Kindergarten usw.) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrundegelegt:

Aufbaukapelle	1 EGW
Bauhof/Musikheim	nach Sitzplätzen (64), wobei je Sitzplatz mit 0,12 EGW bewertet ist
Gasthöfe	pro Sitzplatz und nach Beschäftigten, wobei ein Sitzplatz mit 0,30 EGW und ein Beschäftigter mit 0,25 EGW bewertet wird,
Feuerwehr	3 EGW
Freibad öffentlich	1/12 der Badetage (60) mal Badegäste (durchschnittlich 30), mit 0,25 EGW pro Person.
Fremdenbeherbergungsbetriebe	nach Anzahl der Betten, wobei 1 Bett 0,8 EGW ist
Öffentliche Gebäude (einschl. Obstlager)	nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
Kaufhäuser	nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
Schulen/Kindergärten	nach Schüler und Lehrer mit je 0,25 EGW
Baumschulen	nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt
Pfarrhof	1/4 der Sitzplätze (100), wobei ein Sitzplatz mit 0,25 EGW bewertet wird
Wahlamt Puch	allgemein 1 EGW
Sporthaus	1/4 der Sitzplätze (250), wobei ein Sitzplatz mit 0,25 EGW bewertet ist
Tennisanlage	Anzahl der Mitglieder (170), wobei ein Mitglied mit 0,12 EGW bewertet ist.
Gewerbebetriebe	nach Beschäftigten, wobei ein Beschäftigter 0,25 EGW beträgt

5.

Die Einbringung der Fäkalien aus Sammelgruben in die Kläranlage Puch wird folgend festgelegt:

a) für Objekte, die im Gemeindegebiet Puch gelegen sind: 49,50 Schilling;

b) für Auswärtige: 77,-- Schilling.

6.

Stichtag für die Berechnung der EGW ist: 1.1. und 1.7.

Die Zahlungstermine für die laufenden Kanalbenützungsgebühren werden mit 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres festgesetzt.

7.

Bei allen obigen Abgaben ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

8.

Die Erhebung der Abgaben erfolgt in Anwendung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung - LAO, LGBL.Nr. 158/1963, in der jeweils geltenden Fassung.

9.

Diese Verordnung tritt am 18.07.1995 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

angeschlagen am:

abgenommen am:

Kanalabgabenordnung Änderung vom 22.2.2001

Beschlüsse

in der Sitzung vom 22. Februar 2001

(Hier sind die Beschlüsse zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung in ihrem Wortlaut anzuführen. Bei jedem Beschluß ist außerdem anzugeben: Art der Abstimmung (offen, namentlich, geheim), Ergebnis der Abstimmung (einstimmig), Anzahl der Für- und Gegenstimmen; bei Abstimmung durch Erheben der Hand oder Erheben von den Sitzen sowie bei namentlicher Abstimmung sind die Namen jener Gemeinderatsmitglieder anzuführen, die für den Antrag gestimmt haben und kurze Begründung des Antrages, wenn deren Aufnahme vom Antragsteller bzw. von den Gemeinderäten besonders begehrt wird.)

Beschluss 4)

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Änderung der Kanalabgabenordnung vom 18.7.1995. Bei Punkt 4.2.a) wird zusätzlich eingefügt: Es besteht die Möglichkeit einen Subzähler für nicht in den Kanal eingeleitetes Wasser einbauen zu lassen. Der dabei festgestellte Wasserverbrauch wird in der Kanalvorschrift berücksichtigt. Der Einbau muss von einem befugten Unternehmen durchgeführt werden und erfolgt auf Kosten des Abgabepflichtigen. Sonderfälle werden im Kanalbauausschuss berechnet.